

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 90/12 B

L 8 SO 329/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 44 SO 105/09 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Februar 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Juli 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 7230,60 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der als ambulanter Betreuer selbstständig tätige Kläger begehrt von dem beklagten Sozialhilfeträger die Zahlung eines höheren Honorars für die im Jahr 2008 geleistete ambulante Betreuung zweier Hilfebedürftiger. Er hat sich gegen die insoweit gegenüber dem einen Hilfebedürftigen ergangenen Entscheidungen des Beklagten gewandt (*Bescheid vom 12.9.2008; Widerspruchsbescheid vom 22.4.2009*); sein wegen dieses Hilfebedürftigen als Anfechtungs- und Leistungsklage, wegen des anderen als allgemeine Leistungsklage formuliertes Begehren ist vor dem Sozialgericht Hildesheim und dem Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid vom 14.9.2009; Urteil vom 12.7.2012*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend.

II

- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Der Kläger hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Hierzu muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angegeben werden, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, dass eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm erstrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen.



5 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich klärungsbedürftig:

"Ist dann, wenn durch Verhandlungen zwischen einem Sozialleistungsträger und einem 'selbständigen ambulanten Betreuer' oder 'Maßnahmeträger' über eine Bewilligung von Eingliederungshilfe-Leistungen über die Höhe und die Dauer dieser Leistungen usw. geführt werden, auch dann von einer 'generellen Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, Vergütung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen' auszugehen?

Gilt dies insbesondere dann, wenn Leistungsbescheide des Leistungsträgers unmittelbar dem 'selbständigen ambulanten Betreuer' oder 'Maßnahmeträger' zugesandt werden?

Gilt dies insbesondere auch dann, wenn der Leistungsträger dem 'selbständigen ambulanten Betreuer' oder 'Maßnahmeträger' in der Vergangenheit angeboten hat, über die Vergütungshöhe neu zu verhandeln?"

6 Es sind damit schon keine verständlichen Rechtsfragen formuliert, anhand derer die weiteren Voraussetzungen für eine Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG geprüft werden könnten. Im Übrigen fehlen jedwede Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärfähigkeit dieser angeblichen Rechtsfragen. Die Beschwerdebegründung zur geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache enthält insbesondere keine geordnete und verständliche Darlegung des entscheidungserheblichen Sachverhalts auf der Grundlage der Feststellungen des LSG. Es ist aber nicht Aufgabe des Bundessozialgerichts, sich aus dem vollständig ungeordneten Vortrag des Beschwerdeführers das herauszusuchen, was möglicherweise zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26*).

7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 63 Abs 1 Satz 1, § 52 Abs 1, § 42 Abs 2 Satz 1 Gerichtskostengesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

